

schriftlich . . . ausgefertigt werden sollte, daß vielmehr die schriftliche Form laut Handelsgesetzbuch § 79 die Bedingung der Herleitung rechtlicher Ansprüche aus diesem Vertrage ist, wie dies ja auch aus den in dem Schriftchen abgedruckten »Gesetzlichen Bestimmungen« hervorgeht. Bei der Einrichtung von Lehrlingskursen kann das Heft nützliche Dienste leisten. —

Für jeden gebildeten Menschen sollte eine allgemeine Kenntnis des Rechts, sowie der Staatseinrichtungen seines Landes etwas Selbstverständliches sein, wieviel mehr für den Buchhändler. Leider ist diese Kenntnis nur in sehr bescheidenem Maße verbreitet, und der Rechtsfaj: »Unkenntnis der Gesetze schützt nicht vor Schaden und vor Strafe« schwebt in der Luft. Viel weniger Prozesse würde es geben, wenn jeder vor Eingehung einer Verpflichtung eine Ahnung von dem, was rechtens ist, besäße. Ferner fordert die Teilnahme an Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, die Tätigkeit als Schöffe, Geschworener, Handelsrichter eine Bekanntschaft mit dem Rechtsfaj. Auch die Landes- und Reichsverfassung, die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung sollten in einem Lande, in dem jeder Volljährige berufen ist, an der Gesetzgebung mittels der Wahlen teilzunehmen, nicht unbekannt sein. Ein solches Wissen zu verbreiten, macht sich Haushofers »Der kleine Staatsbürger«*) zur Aufgabe. Den gesamten Rechtsstoff, dazu eine Darlegung der Wirtschaft auf 280 Seiten zu geben, ist eine Aufgabe, deren Lösung ein großes Maß von Wissen und Geschicklichkeit beansprucht. Und man muß sagen, daß Haushofer diese Aufgabe in trefflicher Weise gelöst hat. Dabei liest sich das Buch leicht; es ist ein Vergnügen, den Auseinandersetzungen des Verfassers zu folgen. Selbstverständlich verzichtet der Verfasser absichtlich darauf, kontroverse Fragen zu lösen: er gibt den Stoff ohne Rücksicht auf Partei- und Einzelmeinungen und gibt das, was allgemein feststeht. So wird man im einzelnen manchmal anderer Meinung sein als der Verfasser, ohne daß dies dem Gesamteindruck des Buches Eintrag täte.

Das Buch gliedert sich in 20 Abschnitte, in denen die ersten die Geschichte des Rechts und das Zusammenleben der Menschen behandeln, denen sich Volkswirtschaft, der Mensch im heutigen öffentlichen Leben, der Wohnsitz des Menschen anschließen. Es folgen der Staat, sein Zweck, seine Entstehung; ferner Gesetz und Recht, bürgerliches, öffentliches Recht. Die Verwaltung in ihren verschiedenen Anwendungen auf bürgerliche Ordnung, die Gewerbe, den Handel, die Finanzen machen den Beschluß. Wenn ich für eine neue Auflage, die sicher erfolgen wird, einen Wunsch aussprechen dürfte, so wäre es der nach einem Schlagwortregister, das ja bei der ausführlichen Inhaltsangabe nicht dringend nötig ist, aber doch eine angenehme Zugabe bilden und die Brauchbarkeit, namentlich für Ungeübtere, noch erhöhen dürfte. —

Will das eben besprochene Buch in das Gesamtgebiet des Rechts und der Wirtschaft einführen, so ist das Volkswirtschaftliche Lesebuch für Kaufleute, herausgegeben von Mollat**), nur der Volkswirtschaft und dem Handel gewidmet. In der Vorrede beruft sich der Herausgeber auf die Worte von Friedrich List: »Sollen in Deutschland die Nationalinteressen durch die Theorie der politischen Ökonomie gefördert werden, so muß diese aus den Studier-

*) Haushofer, Max, Der kleine Staatsbürger. Ein Wegweiser durchs öffentliche Leben für das deutsche Volk. Vierte, vollständig neubearbeitete Auflage. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft (S. Simon) 1905. 8°. VIII, 280 S. Lwd. Preis 1 M.

**) Volkswirtschaftliches Lesebuch für Kaufleute. Im amtlichen Auftrage hrsg. v. Dr. jur. Georg Mollat, Syndikus der Handelskammer zu Frankfurt a. O. 3ft. a. O. 1905, Waldow'sche Buchh. (R. Wengler). Gr. 8°. XV, 514 S. Lwd. Preis 3 M.

stuben der Gelehrten in die Kontore der Fabrikanten . . . herabsteigen . . . mit einem Wort, sie muß Gemeingut aller Gebildeten der Nation werden.« Die Herausgabe des Buches soll diesen Wunsch des großen Deutschen mit erfüllen helfen.

Der Stoff der gesamten Wirtschaft ist in sechs Teile gegliedert, von denen der erste Lebensbeschreibungen deutscher Volkswirte, Kaufleute und Industrieller bringt — darunter J. F. Cotta von Albert Schäffle —, der zweite den Handel und die Volkswirtschaft im allgemeinen, der dritte die Industrie, der vierte Weltwirtschaft und Handelspolitik, der fünfte das Verkehrswesen, der sechste die volkswirtschaftlichen Zustände in den Vereinigten Staaten von Amerika behandelt. Die einzelnen Teile zerfallen wieder in Unterabteilungen, so daß das ganze Werk eine Geschichte und Theorie der Volkswirtschaft genannt werden kann. Dieses Buch aber setzt sich aus Einzelabhandlungen zusammen, Werken der verschiedensten Verfasser entnommen, die größtenteils anerkannte Meister ihres Faches sind. So ist Bismarck mit einem Stück aus seinem berühmten Schreiben vom 15. Dezember 1878 an den Bundesrat, betreffend Reform des Zolltarifs, vertreten, Gustav Cohn mit einem Ausschnitt aus »Die Börse nach Zola« und »Die Anfänge des Eisenbahnwesens in Deutschland«, Richard Ehrenberg mit einem Ausschnitt aus seinem berühmten Werke: »Die Fugger«, Ludwig Häuffer mit einem solchen aus seinem: »Friedrich List«; ferner sind vertreten: »Karl Lamprecht«, »Wilhelm Lexis«, »Robert Liefmann« (Kartellwesen), »Erwin Rasse«, »Eugen von Philippovich«, »Karl Rodbertus«, »Albert Schäffle« (Cotta), »Gustav Schmoller«, »Gustav v. Schönberg«, »Max Sering«, »Werner Sombart«, »Heinrich v. Stephan« (Die Preussische Post vor der Napoleonischen Zeit), »Wilhelm Stieda« (Typische Fälle unlauteren Wettbewerbs u. a.), »Heinrich von Treitschke« (Die politischen Wirkungen des Zollvereins) »Adolf Wagner« (Die Banknotenausgabe), und viele andre Schriftsteller ersten Ranges, die ich hier nicht einzeln aufzählen kann. Über das Buch- und Zeitschriftenwesen verbreiten sich Woldemar Koehler: Buchgewerbe und Geistesleben; Gustav Fischer: Der deutsche Buchhandel in seinen verschiedenen Zweigen, insbesondere das Kommissionsgeschäft, und Zur Geschichte des deutschen Buchhandels; Karl Bücher: Zeitungswesen, sowie der schon oben genannte Schäffle: Cotta.

Man kann freilich darüber zweifelhaft sein, ob eine derartige Zusammenstellung von Stücken aus Arbeiten der verschiedensten Schriftsteller eine Bereicherung der Literatur bietet, man wird auch über die Auswahl der einzelnen Stücke nicht immer mit dem Herausgeber derselben Meinung sein. Hält man aber den Zweck dieser Zusammenstellung fest, den der Herausgeber mit den von mir aus der Vorrede im Auszug angeführten Worten Lists angedeutet hat, die Volkswirtschaft zum Gemeingut der weitesten Kreise zu machen, so wird man diese Kostproben willkommen heißen und dabei die Erwartung hegen dürfen, daß diese Proben manchen, hoffentlich recht viele veranlassen werden, zu den Werken selbst zu greifen, aus denen hier nur Stückchen gegeben werden. Für den Buchhändler, dem es ja kaum möglich ist, alle diese Werke selbst zu studieren, hat die Zusammenstellung noch den besondern Vorteil, ihm von den ausgezogenen Werken eine Idee beizubringen und ihm Gelegenheit zu geben, sich, wenn auch nur sehr im allgemeinen, von dem Inhalt der Werke ein Bild zu machen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das Buch als Fortbildungsmittel dem Jungbuchhandel zu empfehlen. Ein Autorenverzeichnis und ein Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit.

Einzelne Arbeiten möchte ich nicht hervorheben, nur